

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher violetter Strahlung (UVSV)

Informationen zum Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten

Was sind UV-Bestrahlungsgeräte?

UV-Bestrahlungsgeräte sind Anlagen zur Bestrahlung der Haut mit UV-Strahlen, klassischerweise fallen darunter Sonnenbänke und ähnliche Geräte und Anlagen. Um in den Regelungsbereich der UVSV zu fallen, muss die Nutzung gewerblich oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung (z. B. Hotelbetrieb mit Wellness-Bereich) erfolgen.

Welche Anforderungen muss das Gerät erfüllen, damit es betrieben werden darf?

Je nach Wellenlängenbereich der UV-Strahlung, den das Gerät erreicht, darf die erythemwirksame („sonnenbrandwirksame“) Bestrahlung nur eine bestimmte Stärke erreichen.

Wellenlängenbereich in Nanometer	Max. zulässige erythemwirksame Bestrahlungsstärke in Watt pro m ²
250 - 400	0,3
200 – 280	3×10^{-3}

Daneben sind noch die folgenden Punkte zu beachten:

1. Kann die Entfernung des Gerätes zur Nutzerin oder zum Nutzer variabel eingestellt werden, muss sichergestellt sein, dass der vorgegebene Mindestabstand zum Gerät eingehalten wird. Dies kann durch Markierungen oder bauliche Maßnahmen geschehen.
2. Die UV-Bestrahlungsgeräte müssen eine leicht erreichbare Notabschaltung und bei einer erythemwirksamen Bestrahlungsstärke von mehr als 800 J/m² eine Zwangsabschaltung haben.
3. Die erythemwirksame Bestrahlung muss sich auf maximal 100 J/m² einstellen lassen.
4. Für jedes Gerät ist ein Betriebsbuch zu führen, das unter anderem Angaben zur Wartung und zu Reparaturen enthält. Die Betriebs- und Wartungsanleitung sind ebenfalls ein Bestandteil. Welche Angaben und Unterlagen im Betriebsbuch im Einzelnen vorhanden sein müssen, steht in der Anlage 4 der UVSV.
5. Die Geräte müssen außerdem regelmäßig hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch fachkundiges Personal überprüft werden. Die Prüfungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Worauf muss ich die Nutzerinnen und Nutzer hinweisen?

Im Geschäftsraum ist ein Hinweis an gut sichtbarer Stelle anzubringen, in dem auf die Altersbeschränkung und Faktoren, bei denen von einer Nutzung der UV-Bestrahlungsgeräte abgesehen werden sollte. Auch in der Kabine müssen in einem Aushang Empfehlungen zur Nutzung und zu Körperreaktionen, bei denen keine weitere Bestrahlung oder Nutzung des Gerätes erfolgen sollte, gegeben werden. Was in den Aushängen stehen muss, lässt sich in der Anlage 7 der UVSV nachlesen.

Am UV-Bestrahlungsgerät selbst ist die maximale Bestrahlungsdauer der ersten Bestrahlung ungebräunter Haut und zur Höchstbestrahlungsdauer für die Hauttypen I bis VI anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit den Hauttypen I und II das Gerät nicht nutzen dürfen.

Außerdem muss an dem Gerät vor den schädlichen Auswirkungen von UV-Strahlung, auch in Kombination mit bestimmten Medikamenten und Kosmetika, gewarnt sowie auf die Notwendigkeit, eine UV-Schutzbrille zu tragen, hingewiesen werden.

Für die Nutzerinnen und Nutzer ist außerdem ein Informationsflyer zu den Risiken von UV-Strahlung zur Mitnahme vorzuhalten.

Was muss ich als Betreiber noch beachten?

Während der Betriebszeiten muss außerdem eine als Fachpersonal qualifizierte Person als Ansprechpartner für die Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Diese weist in die sichere Bedienung der Geräte ein. Darüber

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher violetter Strahlung (UVSV)

Informationen zum Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten

hinaus muss sie eine individuelle Hauttypbestimmung und die Erstellung eines Dosierungsplans nach Anlage 5 der UVSV anbieten. Es genügt aber, dies zu Beginn einer Bestrahlungsserie zu tun. Hauttypbestimmung und Dosierungsplan müssen dokumentiert werden.

Jeder Nutzerin und jedem Nutzer muss eine UV-Schutzbrille angeboten werden. Diese hat bestimmte Anforderungen zu erfüllen (s. Anlage 3 der UVSV). Schutzbrillen müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Wenn an einem Aufstellungsort höchstens zwei UV-Bestrahlungsgeräte vorhanden sind, ist es ausreichend, wenn der Nutzerin oder dem Nutzer die o. g. Angebote zu Beginn einer Bestrahlungsserie durch Fachpersonal unterbreitet werden. In dem Fall muss aber sichergestellt sein, dass die Bestrahlungsgeräte erst danach genutzt werden können.

Fachpersonal

Als Fachpersonal ist qualifiziert, wer an einer mindestens zwölfstündigen Schulung zum sicheren Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten, der Wirkung von UV-Strahlen auf den menschlichen Körper und der Einschätzung des individuellen Risikos von UV-Strahlung teilgenommen hat. Eine Fortbildung ist mindestens alle fünf Jahre erforderlich. Welche Inhalte Schulung und Fortbildung vermitteln sollen, ist in Anlage 6 der UVSV festgelegt.

Die Schulung und die Fortbildung müssen von einem akkreditierten Schulungsträger durchgeführt werden. Akkreditierte Anbieter finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkS) – www.daks.de (Suchbegriff UVSV).

In anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen erworbene Qualifikationen gelten unter anderem als gleichwertig, wenn diese für eine Tätigkeit in dem jeweiligen Staat erforderlich war oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragsstellung eine mindestens zweijährige Berufserfahrung bestand und zusätzlich eine Vorbereitung für die Tätigkeit als Fachpersonal erfolgte. Die Berufserfahrung muss nicht nachgewiesen werden, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt.

In einem Drittstaat erworbene Qualifikationen können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR anerkannt und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Fachpersonal bescheinigt wurde.

Wo kann ich mich noch informieren?

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (www.bmuv.de) unter der Rubrik Strahlenschutz / Nichtionisierende Strahlung / UV-Schutz.